

## Besondere Bedingung Nr. 0565

### Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von radioaktiv kontaminiertem Erdreich

In Erweiterung der Besonderen Bedingung "Versicherung von Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall, Problemstoffen und/oder kontaminiertem Erdreich" erstreckt sich der dort beschriebene Versicherungsschutz auch auf radioaktive Verunreinigung (Kontamination) von Erdreich, wenn die Kontamination als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope aus dem Betrieb dienenden radioaktiven Einzelstrahlungsquellen entstanden ist.